

**Satzung
des Amtes Schlei-Ostsee
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen
der amtsangehörigen Gemeinden
(Abwasseranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 24a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 112), zuletzt geändert durch Art. III Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 170), der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl. H. S. 404) und der §§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.–H., S. 425), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.–H., S. 1002) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 19.11.2024 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Allgemeines	2
§ 3	Begriffsbestimmungen	2
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 5	Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts	3
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 7	Anzeige und Anschlussgenehmigung	5

II. Abschnitt

**Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung
aus Grundstückskläranlagen**

§ 8	Bau, Betrieb und Überwachung	5
§ 9	Erreichbarkeit von Grundstückskläranlagen	6
§ 10	Entleerung	6

III Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 11	Anzeigepflichten	7
§ 12	Befreiungen	7
§ 13	Haftung	7
§ 14	Ordnungswidrigkeiten	8
§ 15	Abgaben	8
§ 16	Datenverarbeitung	8
§ 17	Übergangsregelung	9
§ 18	Inkrafttreten	9

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen im Amtsgebiet des Amtes Schlei-Ostsee, nachfolgend „Amt“ genannt.

§ 2 Allgemeines

- (1) Das Amt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Das Amt schafft die Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt das Amt im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne der Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammenfließendes Wasser.
- (3) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und

das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (§ 2 Abs. 1).

- (4) Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung sind diejenigen, die im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen sind, einschließlich der Wohnungs- und Teileigentümer.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (6) Grundstückskläranlagen im Sinne der Satzung umfasst grundstücksbezogene Abwasseranlagen jeglicher Art (z.B. SBR-Anlagen und WSB-Anlagen), sowie alle Bestandteile der Vor- und Nachklärung (z.B. Pflanzbeet und Abwasserteich).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Amtes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Amt zu verlangen, dass auf seinem Grundstück die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstückskläranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert wird oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
 - Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
 - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
 - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
 - b) Stoffe, die die Grundstückskläranlage oder Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung verstopfen können, z.B. feste Stoffe (auch in zerkleinertem Zustand) wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel, Feuchttücher u.ä.;
 - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (4) Das Amt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung des Abwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch das Amt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (6) Das Amt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls das Amt.
- (7) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet, hat sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Der nach Abs. 1 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Amt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 7

Anzeige und Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Grundstückskläranlagen sind dem Amt schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch das Amt, wenn eine Einleitung des geklärten Abwassers in eine Amts- bzw. Gemeindeleitung erfolgt. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt. Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Grundstückskläranlage hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei dem Amt einzureichen.
- (3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen

§ 8

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986-100 und DIN 4261, herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- (2) Grundstückseigentümer haben dem Amt auf Nachfrage den Abschluss von Untersuchungs- und Wartungsverträgen mit Fachkundigen im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen.

- (3) Wird das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen, ist die Grundstückskläranlage binnen 3 Monaten nach dem betriebsfertigen Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung stillzulegen und von dem Amt entleeren zu lassen. Soweit eine bestehende Grundstückskläranlage ersetzt wird, ist die alte Grundstückskläranlage binnen 3 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der Verbindung der übrigen Grundstücksentwässerungsanlage mit der neuen Grundstückskläranlage stillzulegen, von dem Amt entleeren zu lassen und von dem Grundstückseigentümer zu beseitigen.

§ 9

Erreichbarkeit von Grundstückskläranlagen

- (1) Grundstückskläranlagen müssen jederzeit verkehrssicher und ungehindert von Entsorgungsfahrzeugen angefahren und entleert werden können. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung.
- (2) Den Beauftragten des Amtes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren.

§ 10

Entleerung

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden von dem Amt oder dessen Beauftragten nach Bedarf entleert oder entschlammt.
- (2) Grundstückskläranlagen werden wie folgt geleert:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem Amt oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Technisch belüftete und unbelüftete Nachbehandlungsanlagen werden nach den Vorgaben der Wartungsfirmen nach Bedarf entschlammt. Der Betreiber der Grundstückskläranlage hat im Rahmen der Wartung jährlich eine Schlammhöhenbestimmung in allen Kammern vornehmen zu lassen. Die Ergebnisse der Schlammhöhenbestimmung sind dem Amt durch die Wartungsfirma zu übermitteln. Das Amt veranlasst eine Entschlammung, wenn eine Schlammmenge von 50% des Nutzvolumens der ersten Kammer erreicht ist oder bis zur nächsten Schlammhöhenbestimmung voraussichtlich erreicht sein wird.
 - c) Nicht nachgerüstete Altanlagen, die nicht den Vorgaben der DIN 4261 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich zu entschlammern.
 - d) Abwasserteiche werden bei Bedarf unter gemeinsamer Absprache zwischen dem Amt und dem Grundstückseigentümer entleert. Alle im Zusammenhang der Beprobung und Entschlammung entstehenden Kosten sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen.

- (3) Soweit sich ein Bedarf nach Abs. 2 ergibt, fasst das Amt die zu entleerenden oder entschlammenden Anlagen zu vier jährlichen Regelabfuhrterminen zusammen. Ist eine Entleerung oder Entschlammung innerhalb eines Regelabfuhrtermins nicht möglich, erfolgt die Entleerung oder Entschlammung im Rahmen eines Einzel- bzw. Noteinsatzes. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstückskläranlage, so ist das Amt unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

§ 12 Befreiungen

- (1) Das Amt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 13 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstückskläranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 2. § 7 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
 3. § 5 Abs. 2 Abwasser einleitet;
 4. § 10 Abs. 2 Buchstabe b die Durchführung der jährlichen Schlammhöhenbestimmung unterlässt;
 5. § 10 Abs. 3 die Entleerung behindert;
 6. § 11 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung Gebühren erhoben gefordert.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach dieser Satzung gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
 - a. Name, Vorname, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
 - der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.

- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 17 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der amtsangehörigen Gemeinden vom 03.12.2008 einschließlich der I. Nachtragsatzung vom 03.12.2009 sowie die gleichlautende Satzung vom 21.03.2024 außer Kraft.
- (3) Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 19.11.2024

Gunnar Bock
-Amtdirektor-